

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MARINGO Computers GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der MARINGO Computers GmbH (MARINGO).
- 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von MARINGO bedürfen der Schriftform.
- 1.4 MARINGO ist berechtigt, diese AGB zu ändern, indem sie den Kunden im Einzelnen schriftlich über die Änderungen informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von MARINGO sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen – unverbindlich.
- 2.2 Die ausdrückliche Zusicherung von Eigenschaften bedarf der schriftlichen Bestätigung durch MARINGO.
- 2.3 Der Umfang der von MARINGO zu erbringenden Leistungen wird allein durch die schriftlichen Verträge festgelegt. Soweit abgeschlossen, gelten in nachstehender Reihenfolge die Vertriebspartner-Vereinbarung, die Einzellizenzbedingungen für Software des jeweiligen Herstellers, der Wartungsvertrag für Anwender und ergänzend diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.4 MARINGO behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor.

3 Installation, Schulung und Beratung

- 3.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Soft- und Hardware selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch MARINGO als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Soft- und Hardware gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.
- 3.2 Sofern MARINGO Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen angemessen. MARINGO kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen. Ansprüche von MARINGO aus § 643 BGB bleiben unberührt.
- 3.3 Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

4 Leistungsumfang

- 4.1 MARINGO ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistung der Hilfe Dritter zu bedienen.
- 4.2 MARINGO ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 4.3 Zu Testzwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen etc.) bleiben Eigentum von MARINGO. MARINGO behält sich vor, Software so auszurüsten, dass die Programme nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr voll einsatzfähig sind. Der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

5 Lieferfrist

- 5.1 Von MARINGO angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Für den Fall, dass der voraussichtliche Liefertermin von MARINGO um mehr als 4 Wochen überschritten wird, ist der Kunde berechtigt, MARINGO eine angemessenen Nachfrist zu setzen.
- 5.2 Auftragsänderung führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von MARINGO nicht zu vertretender Hindernisse, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik und Ausspernung bei MARINGO, ihren Lieferanten oder deren Unterpierlieferanten.

6 Preise

- 6.1 Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Verpackungs- und Frachtpesen. Maßgebend sind die Preise der aktuellen Preisliste zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sonstige Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 6.2 Schulungs-, Installations- und andere Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der Auftragsannahme jeweils entsprechend der gültigen Preisliste berechnet.

- 6.3 MARINGO ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als 4 Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.
- 6.4 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und, soweit möglich, mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

7 Zahlung

- 7.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Warenlieferungen sowie Support und andere Dienstleistungen sofort ohne Abzug zu begleichen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist MARINGO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden oder MARINGO einen höheren Schaden nachweist.
- 7.2 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von MARINGO verrechnen. Zurückbehaltungsrechte darf der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7.3 Schuldet der Kunde MARINGO mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird – sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat – zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld, getilgt.

8 Annahmeverzug des Kunden

- 8.1 Kommt ein Kunde mit der Annahme bestellter Ware in Verzug, so ist MARINGO nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Verlangt MARINGO Schadenersatz, so beträgt dieser 30 % des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder MARINGO einen höheren Schaden nachweist.

9 Gefährübergang, Abnahme von Leistungen, Pflichtverletzung; Nachbesserung bei Dienstleistungen

- 9.1 Ist der Kunde kein Verbraucher, erfolgen alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 9.2 Von MARINGO auftragsgemäß installierte Produkte wird der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter von MARINGO unverzüglich testen. Funktionieren die Produkte im wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er MARINGO unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei MARINGO ein, gilt das Werk als abgenommen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- 9.3 Soweit anderweitig keine speziellen Regelungen getroffen sind, haftet MARINGO bei Mängeln ihrer Soft- und Hardware bzw. Dienst- oder Werkleistungen nach Maßgabe der für diese geltenden besonderen Bestimmungen.
- 9.4 Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten hat der Kunde MARINGO in jedem Fall zunächst zur kostenlosen Nachbesserung aufzufordern.
- 9.5 Gewährleistungsansprüche, die dem Kunden aus der Erbringung von Leistungen durch MARINGO im Regelungsbereich dieser Bedingungen zustehen, verjähren innerhalb eines Jahres.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 MARINGO behält sich das Eigentum an gelieferter Hardware, den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehungen entstandenen oder entstehenden Forderung. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von MARINGO in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz des Herstellers spezifizierten Nutzungsrechte.
- 10.2 Der Anwender hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für MARINGO zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Anwender tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an MARINGO ab. MARINGO nimmt die Abtretung an.
- 10.3 Der Anwender tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware bzw. der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an MARINGO ab. Er ist widerruflich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen von MARINGO hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. MARINGO ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Anwenders offen zu legen.
- 10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Anwenders (insbesondere Zahlungsverzug) oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist MARINGO berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Anwenders zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Heraus-

gabensprüche des Anwenders gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. MARINGO ist berechtigt, die Vorbehaltsware ggf. zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen diese aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.

- 10.5 Bei einem Rücknahmerecht MARINGOs gemäß vorstehendem Absatz ist MARINGO berechtigt, die sich noch im Besitz des Anwenders befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Anwender hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern von MARINGO den Zutritt zu den Geschäftsräumen auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.
- 10.6 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

11 Umfang der Rechteinräumung

MARINGO behält an gelieferter MARINGO Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise – auch Dritter – sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software. Im Übrigen richtet sich das Nutzungsrecht des Kunden nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers der Software für die jeweiligen Produkte.

12 Haftung von MARINGO

- 12.1 MARINGO haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften.
- 12.2 Für fahrlässige Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten haftet MARINGO, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Höhe nach nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- 12.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 12.4 MARINGO haftet nicht für Schäden, soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – hätte verhindern können.
- 12.5 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von MARINGO.
- 12.6 Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13 Schutzrechte Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, MARINGO von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Soft- und Hardware unverzüglich in Kenntnis zu setzen und MARINGO auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. MARINGO ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

14 Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit MARINGO geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit MARINGO geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von MARINGO ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 MARINGO ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Vertragspflichten der Hilfe Dritter zu bedienen. Die Verantwortung von MARINGO nach dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- 15.2 Nebenabreden sind nicht getroffen. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 15.3 Soweit der Anwender Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Sitz von MARINGO.
- 15.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.5 Soweit der Anwender Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, ist Gerichtsstand der Sitz von MARINGO. MARINGO ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.